

1. Ergänzungsvereinbarung

zur

Prüfungsvereinbarung

über das Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit
durch die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss
gemäß § 106 SGB V

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
(nachstehend KV Sachsen genannt)

und

**AOK PLUS - Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.**
vertreten durch den Vorstand
dieser hier vertreten durch Frau Andrea Epkes

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover

IKK classic

**Knappschaft,
Regionaldirektion Chemnitz**

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Hoppegarten**

und zwischen den nachfolgend benannten

Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER GEK

DAK-Gesundheit

KKH - Kaufmännische Krankenkasse

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

(nachstehend Krankenkassen bzw. deren Verbände genannt)

in der Fassung vom 1. November 2016

mit Wirkung ab 1. Juli 2016

Die KV Sachsen und die Krankenkassen bzw. deren Verbände verständigen sich die Prüfungsvereinbarung in der Fassung vom 01.01.2016 mit Wirkung ab dem 01.07.2016 um die Anlage 3 in der beiliegenden Fassung vom 27.10.2016 zu ergänzen.

Dresden, 14.11.2016

Gez.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Gez.

AOK PLUS

Gez.

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Thüringen und Sachsen

Gez.

IKK classic

Gez.

Knappschaft,
Regionaldirektion Chemnitz

Gez.

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Sachsen

Gez.

SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse

Anlage 3

zur Prüfungsvereinbarung

Prüfung von Impfdosen im Verhältnis zu ärztlichen Impfleistungen

- 1) Auf Antrag prüft die Prüfungsstelle, ob die Verordnung von Impfstoffen gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat. Der Antrag wird in der Regel gemeinsam von der KV Sachsen und mindestens einer Krankenkasse bzw. einem Verband gestellt, ist zu begründen und soll innerhalb von 24 Monaten nach der Abrechnung der letzten antragsgegenständlichen Impfdosen bei der Prüfungsstelle vorliegen.
- 2) Impfstoffverordnungen können unwirtschaftlich sein, wenn ein statistisches Missverhältnis zwischen der Anzahl der verordneten Impfdosen und der Anzahl der abgerechneten Impfleistungen besteht.
- 3) Grundlage dieser statistisch ansetzenden Prüfung sind die Datenlieferungen der abgerechneten Impfleistungen je Betriebsstättennummer durch die KV Sachsen und der abgerechneten Impfdosen je Betriebsstättennummer und Pharmazentralnummer durch die Krankenkassen an die Prüfungsstelle. Abweichend von § 1 Abs. 4a dieser Vereinbarung erfolgt die Prüfung für die gesamte Betriebsstätte.
- 4) Die Prüfungsstelle soll innerhalb von 6 Monaten darüber entscheiden, in welcher Höhe Unwirtschaftlichkeit besteht. Lässt sich die Höhe der Unwirtschaftlichkeit nicht eindeutig feststellen, bestimmt die Prüfungsstelle den Umfang nach gewissenhafter Schätzung. Im Falle eines erstmals festgestellten statistischen Missverhältnisses soll vorrangig eine Beratung erfolgen.
- 5) Den Verfahrensbeteiligten soll der Prüfbescheid binnen drei Monaten nach der Entscheidung bekannt gemacht werden.
- 6) Empfänger der Bescheide sind
 - a. der Leistungserbringer (BSNR)
 - b. beteiligte Krankenkasse(n)
 - c. die KV Sachsen.
- 7) Alle anderen Verstöße gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot im Bezug auf Impfstoffe erfolgen nach anderen Anlagen dieser Vereinbarung. Ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot kann beispielsweise auch bei der Impfstoffauswahl vorliegen, wenn rabattbegünstigte Impfstoffe, für die die Krankenkasse Rabattvereinbarungen nach § 132e Abs. 2 SGB V in Verbindung mit § 130a Abs. 8 SGB V abgeschlossen hat, nicht verordnet wurden. Dies gilt gleichermaßen für Impfstoffe, die nicht in wirtschaftlichen Packungsgrößen bezogen wurden oder wenn der Einsatz von Kombinationsimpfstoffen nicht beachtet wurde. In diesen Fällen erfolgt die Prüfung nach Anlage 5 dieser Vereinbarung.
- 8) Die Vertragspartner vereinbaren die Überprüfung der Wirksamkeit obiger Regelungen und stimmen sich erstmalig zum 1. Oktober 2017 einvernehmlich über die weitere Ausgestaltung dieser Prüfung ab.